



SPANNRAHMEN

HARD

HAUSORDNUNG VERANSTALTUNGSSAAL „SPANNRAHMEN HARD“

1) ANWENDUNGSBEREICH

Diese Bedingungen und Bestimmungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH, 6971 Hard, Seestraße 60, (nachfolgend „HSUFAB“ genannt) und ihren Vertragspartnern (Veranstaltern) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern, Künstlern, Musikern, technischen Gehilfen und Besuchern der Veranstaltungsstätte „SPANNRAHMEN HARD“, 6971 Hard, In der Wirke 2, Anwendung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Hausordnung einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. Besucher der Veranstaltungsstätte zu gewährleisten. Darüber hinaus erkennen die Besucher die Geltung der vorliegenden Hausordnung mit Betreten der Veranstaltungsstätte an.

Der Veranstalter ist im Einvernehmen mit der HSUFAB berechtigt, im Rahmen dieser Hausordnung seinen Kunden, Vertragspartnern und Gästen gegenüber eine eigene Veranstaltungsordnung zu erlassen, welche zur vorherigen Genehmigung der HSUFAB vorzulegen ist.

Diese Hausordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Veranstaltungssaales samt Nebenräumen und die dazugehörigen Außen- und Tiefgaragenbereiche. Die Hausordnung tritt mit 01.11.2015 in Kraft.

2) VERANSTALTUNGSZWECK

Im Veranstaltungssaal dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Rahmen des Hauses entsprechen und im Rahmen der erteilten Veranstaltungsgenehmigung und der vertraglichen Vereinbarung liegen. Eine Abänderung oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss der Mietvereinbarung mit der HSUFAB beinhaltet einen Verstoß gegen diese Hausordnung und hat zur Folge, dass die HSUFAB unverzüglich berechtigt ist, die Veranstaltung aufzulösen. Die Leistungspflicht (Zahlungspflicht) des Vertragspartners bei Verstoß gegen diese Hausordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt oder beseitigt. Im Zweifelsfall, ob eine Veranstaltung der erteilten Veranstaltungsgenehmigung und der vertraglichen Vereinbarung entspricht, ist vor Abhaltung der Veranstaltung das Einvernehmen mit der Geschäftsleitung der HSUFAB herzustellen.

3) VERANSTALTUNGSZEITEN

Die Veranstaltungszeit des Veranstalters ist die in der Mietvereinbarung mit der HSUFAB vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten des Veranstaltungssaals, maximal jedoch in der festgelegten Betriebszeit von 07.00 Uhr bis 03.00 Uhr. Grundsätzlich sind in der Zeit von 03.00 Uhr bis 07.00 Uhr die Nutzung und der Aufenthalt im gesamten Gebäude samt Vorplatzbereich untersagt. (Der Veranstalter kann für öffentliche Veranstaltungen beim Amt der Marktgemeinde Hard um Sperrstundenverlängerung ansuchen)



SPANNRAHMEN

HARD

Der Veranstalter hat die Gäste und Besucher verbindlich anzuhalten, nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude einschließlich des Vorplatzes zu verlassen.

Sofern der Veranstalter die Veranstaltungszeit überzieht, ist die HSUFAB einseitig berechtigt, das vereinbarte Mietentgelt entsprechend den gültigen Tarifen anzuheben.

4) ZUTRITTSRECHT

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Mitarbeitern, Angestellten und Vertretern der HSUFAB ist im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich und kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

5) VERHALTEN DER BESUCHER

Jeder Gast oder Besucher der Veranstaltungsräumlichkeiten sowie des Vorplatzbereiches hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird und das Haus nicht beschädigt oder zerstört wird.

Alkoholisierte oder unter Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher oder Gäste haben keinen Zutritt zum Veranstaltungssaal samt Vorplatzbereich bzw. können, sofern sie sich bereits im Gebäude oder auf dem Vorplatz aufhalten, ohne Angabe von Gründen durch den vom Veranstalter installierten Ordnerdienst, jedenfalls aber durch befugte Mitarbeiter der HSUFAB trotz gültiger Eintrittskarte unter Ausschluss jeglicher Rückersatzansprüche am Eintritt gehindert bzw. des Geländes verwiesen werden. Dies gilt auch für Personen, die die Veranstaltung nachhaltig stören. Sollte dieser benannte Personenkreis den Anweisungen nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet.

Der HSUFAB ist berechtigt dem Veranstalter einen entsprechenden Parkplatz-, Ordner- und/oder Sicherheitsdienst sowie eine Brandsicherheitswache vorzuschreiben. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter.

6) TIERE, WAFFEN, SPERRIGE GEGENSTÄNDE

Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde), Fahrrädern und Inlineskates in das Gebäude während einer Veranstaltung ist untersagt. Dies gilt auch für sonstige sperrige (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, medizinische Gehhilfen) oder gefährliche Gegenstände und Waffen, seien es Hieb-, Stich-, Schlag- oder Schusswaffen und pyrotechnischer Gegenstände sowie Hupen und Signalhörner. Sofern ein Gast oder Besucher damit angetroffen wird, hat das unmittelbar den Verweis aus dem Gebäude zur Folge.



SPANNRAHMEN

HARD

7) RAUCHVERBOT

In den gesamten Veranstaltungsräumlichkeiten gilt ein striktes Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Rauchverbot überall eingehalten wird. Rauchen ist nur in der dafür vorgesehenen Raucherlounge zulässig.

8) SICHERHEIT

Die Verkehrswege, insbesondere die Ein- und Ausgänge sowie die gekennzeichneten Fluchtwege aus dem Gebäude sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten bzw. müssen die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge während der Öffnungszeiten des Veranstaltungssaales sichergestellt sein. Sie sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten. Fluchtwegtüren dürfen ausschließlich im Notfall benutzt werden. Bei Missachtung ist eine Haftung der HSUFAB ausgeschlossen und der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben; die Auflagen der Behörden, insbesondere der Veranstaltungsgenehmigung und alle aus der baubehördlichen Benützungsbewilligung bzw. gewerbebehördlichen Genehmigung, der Brandschutzordnung bzw. Auflagen anderer Behörden sind jedenfalls einzuhalten. Bei Missachtung können die befugten Mitarbeiter der HSUFAB die Veranstaltung unverzüglich beenden.

Der Zutritt zu dem Bühnenbereich (Backstage) und Umkleideräumlichkeiten ist nur den Mitwirkenden, den Aufsichtsorganen der Behörde und Personen, die von der HSUFAB beauftragt sind, gestattet.

Der behördlich genehmigte und vertraglich vereinbarte Fassungsraum darf nicht überschritten werden. Sollten andere, als vertraglich vereinbarte Räumlichkeiten im Gebäude durch Besucher oder Gäste in Anspruch genommen werden, so hat die HSUFAB das Recht die Inanspruchnahme entsprechend den geltenden Tarifen nachzuverrechnen.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Die Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind stets freizuhalten.

Hinweisschilder und -zeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch entfernt, beschädigt oder missbräuchlich verwendet werden.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson dürfen sich außerhalb der im Jugendgesetz in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Zeiten nicht mehr im Gebäude oder auf dem Vorplatz aufhalten. Im Zweifelsfall ist das Alter mittels Ausweis nachzuweisen.

Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen und der Lüftung nicht hantieren. Der Veranstalter haftet für unsachgemäßes Hantieren durch seine Beauftragten oder Bevollmächtigten.



SPANNRAHMEN

HARD

Gegenstände aus zerbrechlichen, splitternden oder besonders hartem Material (Gläser) dürfen nicht auf den Vorplatz mitgenommen werden.

Eine beabsichtigte Dekoration der Veranstaltungsräumlichkeiten samt Außenbereichen mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit der HSUFAB erfolgen. Sämtliche Kosten (Anbringung, Entfernung, Entsorgung, etc.) gehen zu Lasten des Veranstalters. Für dadurch entstehende Schäden haftet der Veranstalter. Sämtliches Dekorationsmaterial ist vom Veranstalter unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

Die Verpächterin haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingelagerten oder eingekühlten Gegenständen, unabhängig davon, auf welche Ursache der Verlust oder die Beschädigung zurückzuführen ist.

Generell ist das Verändern der vorgegebenen Einrichtung (Bestuhlung, Dekoration etc.) an die vorherige Zustimmung der HSUFAB gebunden.

9) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES BRANDSCHUTZES

Im gesamten Bereich der Veranstaltungsstätte samt Außenbereichen und Tiefgarage ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt verboten. Kunststoff wie zB Styropor und andere leicht brennbare Stoffe wie Druckbehälter und Druckflaschen, dürfen im Veranstaltungssaal nicht verwahrt und/oder verwendet werden. Diese sind der HSUFAB ausschließlich vorher anzuzeigen und in Absprache an entsprechenden Orten zu lagern.

Für die Dekoration dürfen ausschließlich schwer brennbares oder flammensicheres, imprägniertes Material (Brennklasse B1/Q1/TR1 ÖNORM B 3800-1), lebende oder künstliche Pflanzen und Gebinde im frischem Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen, offene Kerzen und Teelichter sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.

10) VERHALTEN IM BRANDFALL

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonales der HSUFAB oder des Veranstalters unbedingt Folge zu leisten.



SPANNRAHMEN

HARD

11) HAFTUNG UND SANKTIONEN

Die HSUFAB übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die Benützer, Besucher oder Gäste des Veranstaltungssaales betreffen. Insbesondere gilt dies auch für Schäden, die durch mitgebrachte Gegenstände verursacht werden, die nicht zum Inventar des Veranstaltungssaales gehören.

Die HSUFAB haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach der Veranstaltung Gegenstände abhandenkommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung auf seine Kosten selbst abzuschließen.

Für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer an den gemieteten Räumlichkeiten und Inventar, etc. angerichtet werden, haftet der Veranstalter verschuldungsunabhängig gegenüber der HSUFAB.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Besucher, Gäste und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches im Veranstaltungszentrum aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

12) SPEISEN UND GETRÄNKE

Das Mitbringen von Speisen und Getränken jeglicher Art ist im „SPANNRAHMEN“ nicht gestattet.

13) CATERING / BEWIRTSCHAFTUNG

Die Benutzung des Catering- und Bewirtschaftungsbereiches bedarf im Vorhinein der Zustimmung der HSUFAB. Dies trifft ebenso für das beauftragte Cateringunternehmen zu.

Die Bestellung von Bier hat bei den durch die HSUFAB vorgegebenen Lieferanten zu erfolgen. Für den Kaffee stehen Kaffeemaschinen, Kaffee, Zucker und Milch bereit. Der Verbrauch wird über den Zählerstand der Kaffeemaschine abgerechnet.

14) WERBEVERANSTALTUNGEN

Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. im Veranstaltungssaal sowie auf dem Vorplatz sind an die vorherige Zustimmung der HSUFAB gebunden.

15) FOTOAUFNAHMEN

Das gewerbsmäßige Fotografieren im Nahbereich des Veranstaltungssaales (also im, vor und um das Gebäude) und auf dem Vorplatz bedarf, unabhängig von der Genehmigung durch den Veranstalter, der vorherigen Zustimmung der HSUFAB.



SPANNRAHMEN

HARD

Besucher und Gäste haben das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren, sofern der Veranstalter dies nicht ausdrücklich untersagt.

16) FILMVORFÜHRUNGEN, VIDEO- UND TONAUFZEICHNUNGEN

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen sowie von Tonträgern-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der HSUFAB einzuholen.

17) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Veranstaltungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen und berechtigt die HSUFAB aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt und im Falle von Gefahr im Verzug zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig durch die befugten Mitarbeiter zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Weiters behält sich die HSUFAB vor, bei Verstößen gegen diese Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Haus- bzw. Parkplatzverbot zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten durch die HSUFAB oder den Veranstalter findet nicht statt.

Hausordnung „SPANNRAHMEN HARD“
01. März 2021
Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH
Der Geschäftsführer Erich Lindner